

## KUNDMACHUNG

(A-2025-1327-00611)

**Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 25.06.2026 gemäß § 24 Abs. 1 ff Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. beschlossen, die Gemeindejagd Judenburg I (Reviernummer 205130446) für die kommende Jagdpachtperiode von 01.04.2028 bis 31.03.2038, freihändig an DI Christian Heregger, Dorfstraße 9, 8750 Judenburg, zu einem jährlichen Jagdpachtschilling von € 300,00 zu verpachten.

Jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet Judenburg I steht es frei, gegen diesen Beschluss binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Mo. u. Do. 08:00-11:30 Uhr und 15:00-17:00 Uhr sowie Di., Mi. u. Fr. 08:00-12:00 Uhr) aufgelegten Formblätter einzubringen.

Werden von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb der achtwöchigen Frist Einwendungen eingebracht, so tritt der Gemeinderatsbeschluss außer Kraft, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mindestens 1 ha betragen, sind.

GrundeigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden Gemeindejagdgebiet, die Einwendungen erheben, können dem Gemeinderat innerhalb der achtwöchigen Frist durch Eintragung in die für das Einspruchsverfahren aufgelegten Formblätter eine andere Jagdpächterin/einen anderen Jagdpächter vorschlagen.

  
Für die Bürgermeisterin  
Der 1. Vizebürgermeister

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Elke Florian



Angeschlagen am: 29.06.2026

Abgenommen am: